

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n immissionsschutzrechtlicher Genehmigung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 24. Juli 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz
Richter am Verwaltungsgericht Porz
Richter Dr. Klein
ehrenamtlicher Richter Angestellter Mockenhaupt
ehrenamtlicher Richter Rektor i. R. Wittlich

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

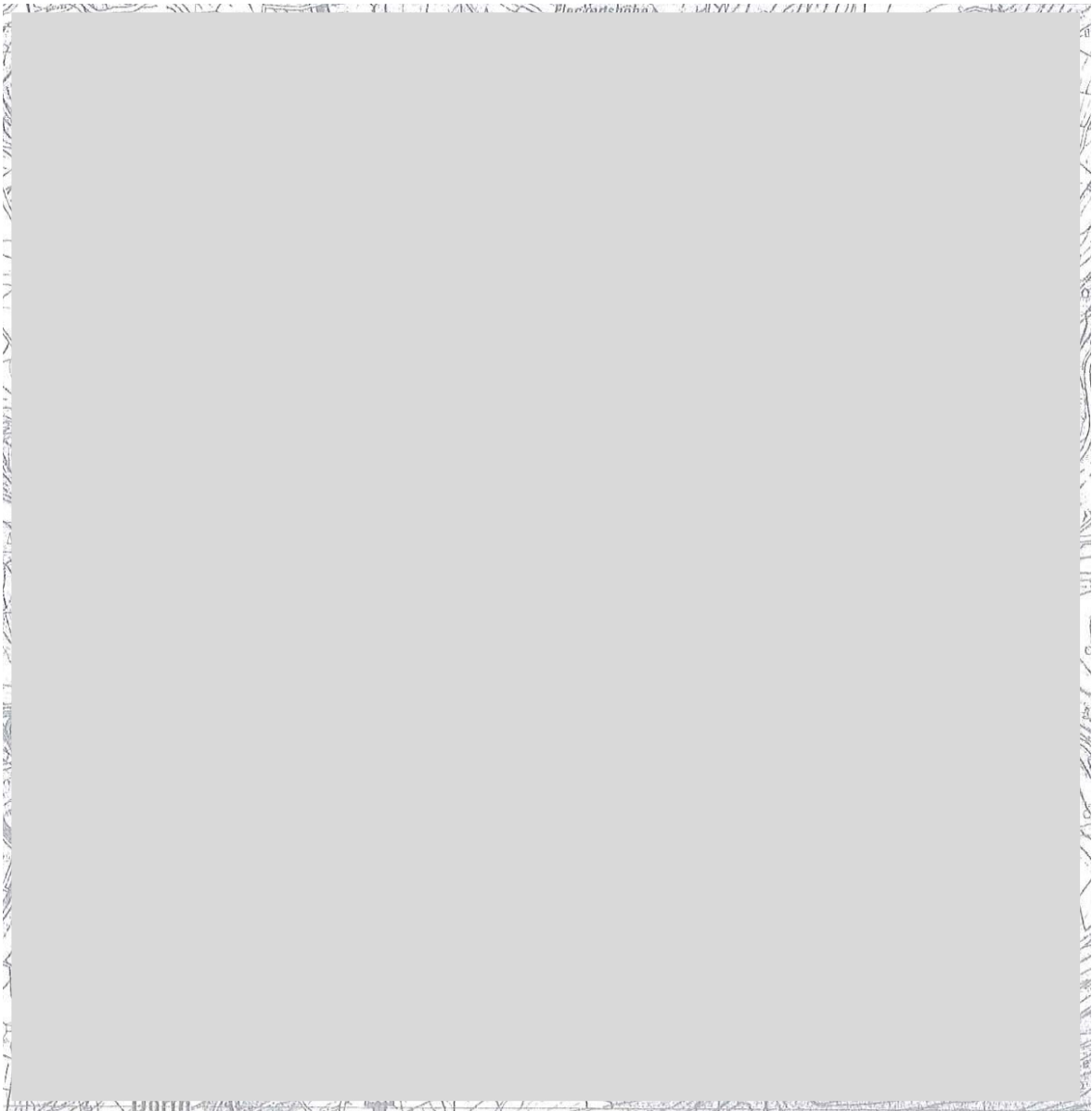
Tatbestand

Die Klägerin begehrt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen (WEA).

Sie beantragte unter dem 7. November 2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb von vier WEA des Typs Enercon (E-101 NH 149 m, 3,0 MW) in der Gemarkung C. für folgende Anlagen:

- BO 01, Flur 1..., Flurstück Nr. 3...
- BO 02, Flur 1..., Flurstück Nr. 4...
- BO 03, Flur 1..., Flurstück Nr. 4...
- BO 04 Flur 2..., Flurstück Nr. 5...

Die Standorte der Anlagen ergeben sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Der Bauausschuss der Beigeladenen versagte in seiner Sitzung vom 27. November 2012 das städtebauliche Einvernehmen gemäß § 36 des Baugesetzbuchs (BauGB). Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund fachgutachterlicher Feststellungen die angestrebten Aufstellflächen innerhalb der ausgeschlossenen 1,5 km-Radius von einem Rotmilan-Brutplatz bzw. Rotmilan-Rotbrutrevier tangiert seien.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2015 lehnte der Beklagte den Antrag ab und setzte Verfahrenskosten in Höhe von 133.255,75 € fest. Zur Begründung der Ablehnung verwies er auf das Entgegenstehen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1

Nr. 5 BauGB, wonach öffentliche Belange insbesondere dann beeinträchtigt seien, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft, dem Landschaftsbild sowie dem Denkmalschutz komme besondere Bedeutung zu, weil die geplanten Anlagen unmittelbar an den Rahmenbereich der Abgrenzung des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal angrenzten. Es gelte nicht nur, Kulturdenkmäler von regionaler oder bundes- bzw. europaweiter Bedeutung zu schützen. Hier habe die gesamte Landschaft wegen ihrer Eigenart und Schönheit mit ihren Ruinen, Burgen und Schlössern als Ensemble mit den mittelalterlichen Ortschaften und der einzigartigen Kulturlandschaft den Status eines Denkmals von weltweiter Bedeutung. Die geplanten WEA mit einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m seien naturgemäß weit sichtbar und darüber hinaus führe die Rotorbewegung zu einer visuellen Beunruhigung im Landschaftsraum. In der vom Bildungsministerium und dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal gemeinsam beauftragten sogenannten Sichtachsenstudie werde unter anderem darauf hingewiesen, dass durch WEA vor allem aufgrund deren Höhe neue unübersehbare Dominanzpunkte und -linien in der Landschaft geschaffen würden. Die hohen WEA veränderten die Maßstäblichkeit der natürlichen Landschaft und der kulturhistorischen Bauwerke, die im Erscheinungsbild zurückträten und ihre landschaftsprägende Wirkung verlören. Der Blick auf besondere landschaftsprägende Bauwerke wie z.B. Burgen, Burgruinen, Schlösser und historische Stadt- und Ortsansichten werde erheblich gestört und kulturhistorische Bauwerke verlören ihre visuelle Anziehungskraft. Zum beantragten Standort für die WEA der Klägerin in der Gemarkung B.-C. weise die Sichtachsenstudie ausdrücklich auf die sehr große visuelle Dominanz der beantragten Anlagen hin, welche eine technische Überprägung des Landschaftsbildes verursache. Dies führe nach Einschätzung der Gutachter insgesamt zu einem sehr hohen Konfliktpotential mit dem Welterbe. Dieser Einschätzung schließe sich der Beklagte an. Sofern die Klägerin auf der Grundlage ihrer Sichtbarkeitsanalyse zu dem Ergebnis komme, die in der Umgebung der geplanten WEA aufgeführten Kulturdenkmäler lägen jenseits der Schwelle erheblicher negativer Beeinträchtigung durch WEA, so sei dem entgegenzuhalten, dass ausweislich der Sichtachsenstudie die geplanten Anlagen von über 20 markanten Aussichtspunkten im Welterbegebiet in einer Entfernung

von 3 bis 6 km sichtbar seien und in diesem Entfernungsbereich müsse von einer optischen Dominanz der Anlagen ausgegangen werden. Insbesondere aufgrund der Höhe von 200 m, aber auch durch die Drehbewegung und die landschaftsuntypische, aber erforderliche Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, würden durch WEA neue unübersehbare Dominanzpunkte in der Landschaft geschaffen. Die Konzentration von WEA in Kombination mit den Drehbewegungen und der luftfahrtrechtlich erforderlichen Kennzeichnung führten zur technischen Überprägung. Auch wenn WEA durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen seien, so habe der Gesetzgeber noch keine Entscheidung über den konkreten Standort getroffen. Die Errichtung der zur Genehmigung gestellten Vorhaben führe ferner zu einer nichtausgleichbaren Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Landesverordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (LSG-VO) vom 26. April 1978. Der Schutzzweck der Verordnung liege u.a. in der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit denen das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich sei Teil eines Naturraums, der durch die Abbruchkante zum Rheingraben hin und das vorgelagerte Reben- und Waldgelände geprägt sei. Die WEA würden im Hinblick auf ihre Größe das bisher von Forstwirtschaft und Weinbau geprägte Landschaftsbild nachhaltig technisch prägen und dadurch verändern, ohne dass diese Beeinträchtigung durch Bedingungen und Auflagen vermieden werden könnte. Dies gelte insbesondere für das in Richtung Rheintal vermittelte Landschaftsbild. Das sei unter diesem Blickwinkel besonders sensibel gegen größere technische Anlagen, weil von ihnen wegen der Hanglage eine große Fernwirkung auf das gesamte Rheintal ausgehe. Es bestehe zwar entlang der Abgrenzung des Welterbegebietes eine gewisse Vorbelastung. Soweit die Klägerin hier den Funkturm, die parallelführende Autobahn sowie das Industriegebiet D. anspreche, seien deren Auswirkungen nicht mit den WEA vergleichbar. Weder die Autobahn noch das Industriegebiet D. wirkten überhaupt in die Landschaft im Welterbegebiet ein. Lediglich der Funkturm, der mit ca. 100 m Höhe vergleichsweise filigran wirke, das Landschaftsbild aber nicht durch Drehbewegung eines mehr als 100 m großen Rotors beunruhige, habe eine eher geringfügige Wirkung auf das Landschaftsbild. Auch die schon bestehenden WEA nördlich und südlich der geplanten Anlagen stellten mit Entfernungen von ca. 4000 m und ca. 6500 m vom

Rheinufer, gegenüber hier 2500 m (Luftlinie), keinen derartigen verunstalteten Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Landschaft sei durch technische Einrichtungen und Bauten nicht bereits derart vorbelastet, dass vier zusätzliche WEA sie nicht mehr verunstalten könnten. Derzeit bestehe zwischen den schon vorhandenen WEA eine nichtvorbelastete Lücke von ca. 7000 m, die dem Betrachter einen unverstellten Blick auf die Rheinhänge gewähre, welche mit diesen vier WEA geschlossen würde. Der öffentliche Belang des Klimaschutzes könne sich gegenüber den öffentlichen Belangen der natürlichen Eigenart der Landschaft, des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes nicht durchsetzen. Im Bereich des Beklagten seien bereits 221 WEA mit einer Nennleistung von 549,5 MW Nennleistung installiert, weitere 37 WEA mit einer Nennleistung von 105 MW seien schon genehmigt und noch weitere 48 Anlagen mit einer Nennleistung von 134 MW noch beantragt. Nach der Prognose für Ende 2005 werde der Rhein-Hunsrück-Kreis mehr als das Zweieinhalbfache seines eigenen Energiebedarfs mit regenerativen Energien produzieren. Demgegenüber stehe eine Nennleistung der vier Anlagen der Klägerin mit insgesamt 12 MW.

Mit ihrem hiergegen eingelegten Widerspruch wandte sich die Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 12. Januar 2015 einschließlich der Kostenentscheidung und machte unter anderem geltend: Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) seien gegeben. Dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben stünde im Besonderen nicht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen, wobei diese im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung die Qualität eines entgegenstehenden öffentlichen Belanges erreichen müsse. Den Stellungnahmen des Bildungsministeriums und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sei es nicht gelungen, eine solche Beeinträchtigung aufzuzeigen. Die Generaldirektion führe selbst aus, das Vorhaben sei insgesamt außerhalb der Kern- und Pufferzone der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal gelegen. Dennoch sehe sie ebenso wie das Ministerium infolge der Sichtbarkeit der geplanten WEA eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese Einschätzung stehe im offenen Widerspruch zu den erheblichen Vorbelastungen in unmittelbarer Nähe des geplanten Anlagenstandortes durch einen Funkturm, die parallelführende Autobahn sowie das Industriegebiet D., weshalb im Regionalen Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald der Vorhabenbereich in Bezug auf das

Landschaftsbild zutreffend nur als „mäßig“ beurteilt werde. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Landschaftsbildvisualisierung des Büros A. werde nichts dafür ersichtlich, dass dem Vorhaben Belange des Landschaftsbildes bzw. das Interesse am Erhalt der kulturhistorischen Landschaft entgegenstünden. Die Methoden der Fotodarstellung seien an die der Sichtachsenstudie angepasst worden. Die Standorte der zur Genehmigung gestellten Anlagen grenzten unmittelbar an die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde E. dargestellte Windvorrangfläche innerhalb der Ortsgemeinde D. an und bildeten mit den künftigen WEA innerhalb der Konzentrationsfläche in der Ortsgemeinde D. aufgrund des räumlichen Zusammenhangs eine einheitliche Windfarm. Für die Windvorrangfläche in der Gemeinde D. habe die Kreisverwaltung durch Genehmigung des Flächennutzungsplanes festgestellt, dass der Darstellung der Windvorrangfläche im Rahmen der Abwägung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der kulturhistorischen Landschaft nicht entgegenstehe. Hiervon ausgehend bleibe unklar, weshalb innerhalb der Windvorrangfläche in D. eine Errichtung von WEA zulässig sein solle, die unmittelbar hieran angrenzenden Anlagen hingegen trotz vergleichbarer Sichtbeziehungen eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der kulturhistorischen Landschaft darstellen sollten. Im Übrigen seien im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde E. noch weitere Windvorrangflächen mit Sichtbeziehung zum Mittelrhein dargestellt.

Im Rahmen des Abhilfeverfahrens reduzierte der Beklagte die festgesetzten Kosten um 600,-- € auf 132.655,75 €.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2015, den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 17. März 2015, wies der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung des Beklagten den Widerspruch zurück. Wegen der Begründung im Einzelnen wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Die Klägerin hat – unter dem vormaligen Aktenzeichen 4 K 287/15.KO – am 2. April 2015 Klage erhoben, mit der sie ihr Verpflichtungsbegehren hinsichtlich der WEA BO 1, BO 2 und BO 3 weiterverfolgt.

Unter Wiederholung, Vertiefung und Ergänzung ihres Vorbringens aus dem bisherigen Verfahren legt sie dar, dass der Genehmigungsfähigkeit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegenstünden. Das gelte insbesondere für die Belange des Landschaftsbildes, der Landschaftsschutzverordnung und des Denkmalschutzes. Was die Welterbekonvention anbelange, so entfalte diese lediglich mittelbare Bindungswirkung über die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) des Landes Rheinland-Pfalz. Da indes der streitgegenständliche Standort der zur Genehmigung gestellten Anlagen außerhalb des Kern- und Rahmenbereiches liege, könnten die Ziele der Raumordnung in Z 163d des LEP IV dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dagegen spreche auch nicht die Argumentation im Ablehnungs- und Widerspruchsbescheid, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Rahmenbereiche die technische Entwicklung der WEA mitsamt der heutige gängigen Anlagenhöhen nicht vorauszusehen gewesen sei und damit nicht habe berücksichtigt werden können. Denn die genauen Grenzen des Rahmenbereichs seien durch die erste Teilfortschreibung des LEP IV im Jahre 2013 nochmals bestätigt worden und zu diesem Zeitpunkt sei die technische Entwicklung im Bereich der Windenergiebranche mit Anlagenhöhen von 200 m längst absehbar gewesen. Es bestehe weder eine besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes noch liege ein grober Eingriff in das Landschaftsbild vor. Diesbezüglich nimmt die Klägerin auf die Sichtachsenstudie Bezug und erläutert anhand einzelner Standorte und Sichtbeziehungen ihre Einschätzung, dass keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliege. Ferner führt sie im Einzelnen aus, warum aus ihrer Sicht die Landesverordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ oder öffentliche Belange des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Klägerin hat ursprünglich den Antrag angekündigt,

unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 12. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2015 den Beklagten zu verpflichten, die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA BO 1 (Flur 1..., Flurstück 3...), WEA BO 2 (Flur 1..., Flurstück 4...), WEA BO 3 (Flur 1..., Flurstück 6...), jeweils in der Gemarkung C., zu erteilen.

In der mündlichen Verhandlung vom 14. April 2016 hat sie nach Erörterung der Sach- und Rechtslage darauf hingewiesen, dass eine Umplanung auf kleinere Anlagen beabsichtigt sei und hierzu in absehbarer Zeit neue Unterlagen beim Beklagten vorgelegt werden sollten. Daraufhin hat die Kammer auf Antrag aller Beteiligten im Hinblick auf dieses Procedere das Ruhen des Verfahrens gemäß § 251 ZPO in Verbindung mit § 173 VwGO angeordnet.

Die Klägerin hat am 21. Juni 2017 mitgeteilt, dass sie die Klage mit dem Antrag weiterverfolge,

den Beklagten zu verpflichten, über die von ihr, der Klägerin, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 12. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2015 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die beantragten Windenergieanlagen WEA BO1 (Flur 1..., Flurstück 3...), WEA BO 2 (Flur 1..., Flurstück 4...), WEA BO 3 (Flur 1..., Flurstück 6...), jeweils in der Gemarkung C., unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden; den Ablehnungsbescheid vom 12. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2015 aufzuheben, soweit er dem Antrag auf neue Verbescheidung entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist dem Vorbringen der Klägerin unter Aufrechterhaltung seiner Rechtsansicht und Begründung im einzelnen entgegengetreten.

Die Beigeladene hat keinen förmlichen Antrag gestellt oder angekündigt.

Sie ist dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten und verweist u. a. auf die Feststellung eines Rotmilan-Horstes im 1500 m-Radius der zur Genehmigung gestellten WEA. Im Übrigen schließt sie sich der Argumentation des Beklagten an und führt im weiteren aus, dass die Aufstellung von im Rheintal sichtbaren WEA die

Bedeutung der Stadt B. als führende Fremdenverkehrsgemeinde nach Rüdesheim und Koblenz am Mittelrhein gefährde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten (3 Ordner und 1 Heft) sowie die „Sichtachsenstudie/Windkraft und UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal“ Bezug genommen; diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin verfolgt ihr Begehren im Wege einer statthaften Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO, mit der auch eine Verurteilung der Behörde zur Verbe-
scheidung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung in einem für die Klägerin günstigen Sinn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts begehrt werden kann (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der Zulässigkeit der Bescheidungsklage steht es nicht entgegen, dass vorliegend ein Fall rechtlich gebundener Verwaltung vorliegt, da es sich bei der von der Klägerin im Ergebnis beehrten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Wenn das zur Genehmigung gestellte Vorhaben noch nicht abschließend im Verwaltungsverfahren geprüft worden ist, entspricht die Bejahung der Statthaftigkeit einer auf Erlass des Ausgangsverwaltungsaktes gerichteten Bescheidungsklage einer am Grundsatz der Gewaltenteilung nach § 20 Abs. 2 GG orientierten Beschränkung des Gerichts auf die im Rahmen eines Bescheidungsbegehrens zur Klärung gestellten (Rechts-)Fragen (siehe Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 24. Auflage 2018, § 42 Rdnr. 8 und ferner die Rechtsprechung zum sog. steckengebliebenen Genehmigungsverfahren,

OVG Rh-Pf., Urteile vom 30. November 2015 – 1 A 10316/15.OVG –, vom 27. Januar 2010 – 1 A 10779/09.OVG – und vom 11. Mai 2005 – 8 A 10281/05.OVG –, jeweils juris).

Die Klägerin konnte auch unter dem Blickwinkel der Frage nach einer Klageänderung ihren ursprünglich angekündigten Verpflichtungsantrag nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässigerweise als Bescheidungsklage nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO fortführen. Der Übergang von der Verpflichtungsklage zu einer Verbescheidungsklage stellt keine Klageänderung dar, die den Voraussetzungen des § 91 VwGO genügen müsste. Vielmehr handelt es sich um eine Beschränkung des Klageantrags, welche nach § 264 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO nicht als Klageänderung anzusehen ist (siehe W.R. Schenke, in Kopp/Schenke, a.a.O., § 91 Rdnr. 9 und BVerwG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 – 6 B 47.06 –, juris).

Die auch im Übrigen zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Ablehnung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin von daher nicht in ihren Rechten; ein Anspruch auf die Genehmigung besteht nämlich nicht und damit auch kein Anspruch auf eine Verpflichtung des Beklagten gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der streitgegenständlichen Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn (1.) sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und (2.) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Als „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ steht hier § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen.

Die zur Genehmigung gestellten WEA gehören zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben, da sie der Nutzung der Windenergie dienen. Ein solches Vorhaben ist nur zulässig, wenn unter anderem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben unter anderem das Landschaftsbild verunstaltet. Davon ist für die hier gewählten Standorte auszugehen, auch wenn der vom Gesetzgeber vorgenommenen Privilegierung der WEA entsprechendes Gewicht beigemessen wird.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vgl. Urteil vom 11. Mai 2006 – 1 A 11748/05.OVG) ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes u.a. dann anzunehmen, wenn das Vorhaben an exponierter Stelle in einem landschaftlich reizvollen Gelände in die Landschaft grob unangemessen eingreifen würde. Die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff liegen hier vor.

Die Örtlichkeit, in welcher die zur Genehmigung gestellten drei WEA errichtet und betrieben werden sollen, ist Teil des von der LSG-VO geschützten Mittelrheintales. Dieses wird nicht nur als solches geschützt, sondern einschließlich seiner Seitentäler und unterfällt auch mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen dem Schutzzweck der Verordnung (siehe § 3a LSG-VO). Die Landschaftsschutzverordnung umfasst ein Gebiet von ca. 60 km Länge entlang des Rheins und eine Gesamtfläche von mehreren 100 km². Diese erhebliche Ausdehnung bringt es mit sich, dass sowohl schutzwürdige Bereiche wie auch weniger schutzwürdige Flächen oder sogar für den Landschaftsschutz ungeeignete Gebiete erfasst werden. Daher kann nicht allein auf das formale Kriterium der Zugehörigkeit zum Schutzgebiet abgestellt werden, sondern es ist der konkrete Standort auf seine Schutzwürdigkeit zu untersuchen. Hiernach kommt den für die drei streitgegenständlichen WEA vorgesehenen Aufstellflächen als solchen möglicherweise keine besondere Bedeutung zu, was indessen keiner näheren Betrachtung bedarf. Entscheidend sind jedoch die Dimensionen der errichteten Bauwerke sowie ihr Betrieb. Die Anlagen können sich auf das Rheintal und seine Seitentäler „mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen“ auswirken. Bereits deshalb ist der klägerseits vorgenommene Vergleich mit der Bundesautobahn A61 sowie dem Gewerbegebiet D. – ungeachtet

dessen, dass diese nach § 2 Abs. 2 LSG-VO nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören – ausgeschlossen. Ebenso wenig kann eine Vorbelastung hierdurch angenommen werden, da es bei der der Frage nach einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegend um die Sichtbarkeit vom Rheintal aus geht. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass der zur Bebauung vorgesehene Bereich Teil eines Naturraumes ist, der durch die Abbruchkante zum Rheingraben hin und das vorgelagerte Reben- und Waldgelände geprägt wird. Die Schutzwürdigkeit des Bereiches wird in der Sichtachsenstudie nachvollziehbar wie folgt beschrieben (Seite 77):

„Die verschiedenen Sichträume von den visualisierten Aussichtspunkten (L7 ...; R3 ...; R4 ...; R6 ...) in Richtung der WEA bei D. werden jeweils durch den weiten Blick ins Rheintal und auf die Hochflächen gekennzeichnet. Die steilen Rheinhänge, die sich anschließenden Mittelterrassen und die bewegten, meist bewaldeten Kuppen bieten zusammen ein charakteristisches, sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild mit einer hohen Eigenart und Vielfalt. Besonders reizvoll ist die Sicht vom ... auf die Burg ... und G..“

Ist danach von einem Landschaftsbild im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB auszugehen, so wird dieses auch durch die streitigen WEA verunstaltet.

Das gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Klägerin ihre Klage nicht mehr auf die noch im Widerspruchsverfahren gegenständliche WEA BO 04, welche weiter östlich und damit näher zum Rheintal liegt, erstreckt. Die drei verbliebenen Anlagen greifen aufgrund ihrer visuellen Auswirkungen in grob unangemessener Weise in das Landschaftsbild ein. Aufgrund der vorgenannten Visualisierungen L7, R3, R4 und R6 wird deutlich erkennbar, dass die in der Sichtachsenstudie beschriebenen negativen visuellen Auswirkungen tatsächlich zu gewärtigen sind. Sämtliche Anlagen werden aufgrund ihrer Höhe von rund 200 m von vielen Stellen aus deutlich sichtbar sein, was gerade von den in der Sichtachsenstudie ausgewählten Standorten aus besonders deutlich wird. Zu den Auswirkungen heißt es dort (a.a.O. Seite 77):

„Die WEA bei D. sind durch ihre exponierte Lage weiträumig zu sehen. Die Anlagen stören vor allem den Blick vom ... rheinabwärts in den naturgeprägten Talbeschnitt mit dem Ehrentaler Wert sowie die Sicht vom ... auf G. und die Burg“

Die mit „technische Überprägung, Dominanz, Maßstabsverlust“ benannten visuellen Auswirkungen werden auf den in die jeweiligen Fotografien projizierten Anlagen sehr deutlich. So ist für das Gericht zunächst die erhebliche Beeinträchtigung durch eine technische Überprägung des Landschaftsbildes nachvollziehbar, wie sie in der Sichtachsenstudie beschrieben wird (Seite 39 f.):

„Durch ihren technischen Charakter belasten Windenergieanlagen sowohl das Bild von naturnahen Landschaften als auch das Bild von kulturhistorischen Landschaften. Die hohen Anlagen führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, welches mit einer erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Eigenart der Landschaft im Oberen Mittelrheintal verbunden ist. Nicht mehr die naturräumlichen und kulturhistorischen Strukturen und Elemente bestimmen die visuelle Wirkung des Blickfeldes, sondern die technisch wirkenden Windenergieanlagen.“

Ebenso grob unangemessen greifen die Anlagen durch ihre visuelle Dominanz in das Landschaftsbild ein, wie es auf Seite 40 der Sichtachsenstudie beschrieben wird:

„Vor allem aufgrund ihrer Höhe werden durch Windenergieanlagen neue unübersehbare Dominanzpunkte und -linien in der Landschaft geschaffen. Die aktuell bis zu 200 m hohen Anlagen sind unübersehbar. Der Blick wird auf die Anlagen gelenkt und von bedeutenden kulturhistorischen Bauwerken und Landschaftsbildausschnitten abgelenkt.“

Ergänzend ist hierbei zu berücksichtigen, dass die visuelle Anziehungskraft der Landschaft bei drehenden Rotoren noch mehr zurücktritt. Ebenso kann die Kammer das Kriterium des Maßstabsverlustes nachvollziehen, wie es in der Sichtachsenstudie (Seite 40) beschrieben ist:

„Aufgrund der Höhe und des Ausmaßes der Anlagen (200 m Gesamthöhe, 140 m Nabenhöhe sowie 10 m bis 12 m Durchmesser am Mastfuß) kann die Verhältnismäßigkeit der Landschafts- und Kulturelemente, die das Welterbe prägen, verloren gehen. Aber auch Anlagen mit geringeren Höhen überragen die natürlichen Elemente wie z.B. alte Wälder und Baumbestände (ca. 20 m bis 30 m hoch) um ein Vielfaches. Die hohen Windenergieanlagen verändern die Maßstäblichkeit der natürlichen Landschaft und der kulturhistorischen Bauwerke, die im Erscheinungsbild zurücktreten und ihre landschaftsprägende Wirkung verlieren. Der Blick auf besondere, herausragende und landschaftsprägende Bauwerke wie z.B. Burgen, Burgruinen, Schlösser und historische Stadt- bzw. Ortsansichten wird erheblich gestört. Kulturhistorische Bauwerke verlieren ihre visuelle Anziehungskraft.“

Diese Einschätzung einer Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die WEA an den geplanten Standorten ist unabhängig davon, dass die Anlagen weder in der Kernzone noch im Rahmenbereich des Welterbegebietes liegen. Entscheidend kommt es auf die Einwirkung in das schützenswerte Landschaftsbild ein, die hier gegeben ist. Die visuellen Einwirkungen der geplanten WEA betreffen sowohl die Kernzone wie auch den Rahmenbereich des Welterbegebietes, so dass ihre Belegenheit selbst außerhalb des Rahmenbereichs nicht entscheidend ist.

Demgegenüber vermag sich die Klägerin nicht auf eine rechtlich relevante Vorbelastung zu berufen, die das von der Sichtachsenstudie in der höchsten Stufe mit „sehr hoch“ bewertete Konfliktpotential in dem Sinne mindern könnte, dass der Eingriff in die Landschaft nicht mehr grob unangemessen wäre. Das gilt zum einen für den ins Feld geführten Sendeturm B.-F.. Dieser tritt auf den Visualisierungen deutlich geringer in Erscheinung als auch nur eine einzige WEA. Denn er ist mit einer Höhe von lediglich ca. 100 m nicht nur etwa halb so hoch wie eine WEA, sondern auch deutlich schlanker. Hinzu kommt eine fehlende visuelle Anziehungskraft mangels drehender Rotoren. Ebenso wenig kann sich die Klägerin auf eine rechtlich erhebliche Vorbelastung durch die WEA an der H. berufen. Diese trotz eines in der Sichtachsenstudie (Seite 76) mit „hoch“ eingestuften Konfliktpotentials genehmigten und errichteten WEA bedeuten prinzipiell eine vergleichbare Verunstaltung des Landschaftsbildes wie auch die von der Klägerin zur Genehmigung gestellten Anlagen. Sie befinden sich indes – unabhängig von der genauen Kilometerzahl – ausweislich der Visualisierungen in der Sichtachsenstudie in einer solch großen Entfernung von den Anlagen der Klägerin, dass der Standort für die streitigen WEA nicht mehr als vorbelastet betrachtet werden kann. Zudem liegen sie aus Sicht des Rheintals hinter dem Bergkamm und treten daher nicht in voller Höhe in Erscheinung. Was die Autobahn A61 sowie das Industriegebiet D. anbelangt, so wirken diese jedenfalls nicht in das Rheintal ein und vermögen keine rechtlich erhebliche Vorbelastung zu begründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich somit keinem Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat, entspricht es nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer nicht der Billigkeit, ihr einen Kostenerstattungsanspruch gegen die unterlegene Klägerin oder die Staatskasse zuzubilligen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Fritz

gez. Porz

gez. Dr. Klein

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 945.000,-- € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 1 GKG). Hierbei legt das Gericht in Anlehnung an Ziffer 19.1.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Fassung 2013) 10 % der geschätzten Herstellungskosten zugrunde. Im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung folgt die Kammer nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 19. April 2018 –OVG 11 L 9.18 –, juris), das bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für WEA in Anlehnung an Ziffer 19.1.1 des Streitwertkataloges 2,5 % der Investitionssumme ansetzt. Die geschätzten Herstellungskosten betragen ausweislich des Widerspruchsbescheides 3.150.000,-- € pro Anlage. Daraus errechnet sich ein Wert von $3 \times 3.150.000,-- \text{ €} \times 10 \% = 945.000,-- \text{ €}$.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Fritz

gez. Porz

gez. Dr. Klein